



Version zur Vernehmlassung
Ablauf Vernehmlassungsfrist: 2. Juni 2025

Gesetzgebung

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7) betreffend maximal anrechenbare Kosten bei einem Heimaufenthalt

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7) und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

Inhalt

1. In Kürze	2
2. Rechtliche Grundlagen: Ergänzungsleistungen beim Wohnen im Pflegeheim	2
2.1. Bundesrechtliche Vorgaben	2
2.2. Umsetzung im Kanton Zug	3
3. Spezialisierte Langzeitpflege	3
4. Aufenthaltskosten in der spezialisierten Langzeitpflege	4
5. Anspruchsberechtigung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 EG ELG)	4
5.1. Änderungen im Überblick	4
5.1.1. Festlegung der Höchstgrenze	4
5.1.2. Keine Höchstgrenze für Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung	4
5.1.3. Neue Definition der von der Höchstgrenze erfassten Kosten	5
5.1.4. Subsidiäre Unterstützungspflicht der Gemeinden	5
5.1.5. Redaktionelle Anpassungen	5
5.2. Erläuterungen	5
6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	8
6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	8
6.1.1. Berechnungsmethode	8
6.1.2. Geschätzter Mehraufwand in Prozent	9
6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	9
6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen	10
7. Zeitplan	10
8. Antrag	10

1. In Kürze

Personen im AHV-Alter und Personen mit einer IV-Rente, die in einem Heim wohnen, werden bei Bedarf zur Finanzierung des Heimaufenthalts mit Ergänzungsleistungen unterstützt. Welche Ausgaben dabei bei den Ergänzungsleistungen angerechnet werden können wird grundsätzlich im Bundesrecht geregelt.

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 wurde das System der Kostendeckung bei der Langzeitpflege erheblich umgestaltet. Wesentliche Bestandteile der Änderung bildeten die Überwälzung eines zusätzlichen Selbstbehalts auf die pflegebedürftige Person sowie die Regel, dass infolge eines Heim- oder Spitalaufenthalts keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet werden darf.

Der Kanton Zug regelte als Folge der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Anspruchsberechtigung für Ergänzungsleistungen bei Personen, die in einem Heim oder Spital wohnen, neu. Dabei wurde insbesondere die Begrenzung der maximal anrechenbaren Ausgaben bei einem Heimaufenthalt angehoben. Diese Höchstgrenze reicht jedoch seit einiger Zeit nicht mehr aus, um die Kosten bei einem Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung zu decken. Aus diesem Grund muss das EG ELG angepasst werden.

2. Rechtliche Grundlagen: Ergänzungsleistungen beim Wohnen im Pflegeheim

2.1. Bundesrechtliche Vorgaben

Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) listet die Ausgaben auf, die bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, anerkannt und damit bei Bedarf über die Ergänzungsleistungen finanziert werden. Neben den Ausgaben für den persönlichen Bedarf gehören dazu insbesondere die Kosten für den Aufenthalt (Pension und Betreuung; im ELG «Tagestaxe» genannt), die das Heim in Rechnung stellt. Zuständig für die Übernahme dieser Kosten sind die Kantone¹.

Damit die Kantone keine überhöhten Kosten übernehmen müssen, können sie eine Höchstgrenze für die anrechenbaren Kosten beim Aufenthalt in einem Heim festlegen (Art 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Damit wird vermieden, dass über die Ergänzungsleistungen z. B. Aufenthalte in einem Pflegeheim von hohem oder gar luxuriösem Standard finanziert werden.

Betreffend Festlegung der Höhe der maximal anrechenbaren Kosten bei einem Heimaufenthalt durch die Kantone wurde im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 auf Bundesebene eine wesentliche Neuerung eingeführt: Pflegebedürftige Personen, die in einem Heim wohnen, dürfen in der Regel nicht wegen des Heimaufenthalts von der Sozialhilfe abhängig werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG). Um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden, müssen die Kantone die Kostenbegrenzung demnach so ansetzen, dass die Kosten für die Pension und die Betreuung inklusive Kostenanteil an der Pflege, welche die Heimbewohnerinnen und -bewohner selbst zu tragen haben², durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden können.

Mit diesen Vorgaben wird der Grundsatz umgesetzt, dass die Ergänzungsleistungen zusammen mit den AHV- oder IV-Leistungen den Existenzbedarf tatsächlich decken sollen.

¹ Der Bund übernimmt fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen bis zu einem bestimmten Betrag, der sich am Beitrag für Alleinstehende, die zu Hause wohnen, orientiert; den Rest tragen die Kantone (Art. 13 Abs. 2 ELG).

² Art. 25a Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

2.2. Umsetzung im Kanton Zug

Der Kantonsrat passte aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Jahr 2011 die Anspruchsberechtigung für Ergänzungsleistungen bei einem Aufenthalt im Pflegeheim an³. Dem Regierungsrat wurde dabei die Kompetenz übertragen, die maximal anrechenbaren Kosten bei den Ergänzungsleistungen innerhalb eines Rahmens festzulegen. Der Rahmen bei der Festlegung der Höchstgrenze wird in Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden⁴ ausgedrückt und beträgt 225 Prozent bis 410 Prozent (§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [EG ELG; BGS 841.7]).

Die daraus resultierenden maximalen Tagestaxen sollen gemäss Auftrag des Kantonsrats den Aufenthalt in einem Standardzimmer in einem Pflegeheim im Kanton Zug sowie die von der betreffenden Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege finanzieren (§ 2 Abs. 2 EG ELG).

Der Regierungsrat erliess in der Folge die Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen (BGS 841.712), wobei er sich bei der Höchstgrenze für die anrechenbaren Kosten an den damals geltenden Betreuungs- und Pensionstaxen in den Zuger Pflegeheimen orientierte.

Obwohl die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim seither gestiegen sind, reicht die Höchstgrenze von 410 Prozent weiterhin aus, um den Aufenthalt in einem Zuger Pflegeheim für die allgemeine Langzeitpflege zu finanzieren.

Die Höchstgrenze von 410 Prozent reicht jedoch seit mehreren Jahren nicht mehr aus, um den Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung, wie z. B. in der gerontopsychiatrischen Abteilung im Pflegezentrum Frauensteinmatt und in vergleichbaren Einrichtungen zu finanzieren. Zurzeit übernehmen die Gemeinden die ungedeckten Kosten, um einen notwendigen Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung zu ermöglichen.

Um den bundesgesetzlichen Vorgaben (Deckung des Existenzbedarfs durch Rente und Ergänzungsleistungen) wieder zu entsprechen, muss das EG ELG angepasst werden.

3. Spezialisierte Langzeitpflege

Unter spezialisierter Langzeitpflege wird im vorliegenden Zusammenhang die stationäre Pflege und Betreuung von Personen mit einer psychiatrischen Erkrankung verstanden. Zu diesen Erkrankungen gehören Schizophrenien, schizoaffektive Störungen, Suchterkrankungen, Depressionen, Persönlichkeitsbeeinträchtigungen sowie erworbene kognitive Einschränkungen. Solche Erkrankungen gehen bei älteren Personen oft mit körperlichen Einschränkungen einher, die eine regelmässige pflegerische Betreuung und damit ein Aufenthalt in einer Langzeitpflegeeinrichtung bedingen. Bei der Pflege und Betreuung von psychiatrisch erkrankten Personen mit ausgeprägten Krankheitssymptomen stossen klassische Pflegeheime jedoch an ihre Grenzen und die betroffenen Personen müssen in eine spezialisierte Langzeitpflegeeinrichtung wechseln.

Im Kanton Zug betreiben die Alterszentren Zug im Pflegezentrum Frauensteinmatt eine spezialisierte gerontopsychiatrische Abteilung mit 11 Plätzen. Ab 2025 baut Viviva Baar ein ähnliches Angebot auf. Weitere auf die psychiatrische Langzeitpflege spezialisierte Angebote, die von Zugerinnen und Zugern genutzt werden, befinden sich in den Kantonen Schwyz, Zürich und Thurgau.

³ Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) (Anpassung an die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes) (Vorlage Nr. 1941.1).

⁴ Dieser Betrag wird parallel zu den AHV-Renten regelmässig an die Teuerung angepasst. Im Jahr 2011 betrug er 19'050 Franken und wurde ab 1.1.2025 auf 20'670 Franken erhöht.

Eine (Stichtag-)Erhebung im Jahr 2024 ergab, dass 26 Personen aus dem Kanton Zug, die Ergänzungsleistungen beanspruchen, in spezialisierten psychiatrischen Langzeitpflegeeinrichtungen wohnen. 8 Personen werden im Kanton Zug betreut und gepflegt, 12 Personen in Arth, SZ und die übrigen 6 Personen in diversen anderen weiter entfernten Einrichtungen. Gemessen an der Gesamtzahl der pflegebedürftigen Personen in Pflegeheimen, die Ergänzungsleistungen beanspruchen, leben rund 6 Prozent in spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen.

4. Aufenthaltskosten in der spezialisierten Langzeitpflege

Die Aufenthaltskosten (Pension und Betreuung) in den spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen variieren je nach Angebot und nach der Intensität des Betreuungsbedarfs der pflegebedürftigen Person. Insbesondere die Kosten für die Betreuung variieren in der spezialisierten Langzeitpflege viel stärker als in der allgemeinen Langzeitpflege und sind weniger standardisiert. Zu den Betreuungskosten kommt noch der Aufwand für Sicherheitsvorkehrungen – wie z. B. eine geschlossene Abteilung oder Sicherheitspersonal – hinzu.

Die Maximalkosten pro Tag (Stand 2024) variieren denn auch zwischen Fr. 185.90 (Haus Geeren, ZH) und Fr. 330.00 (Haus Wäckerling, ZH). Die gerontopsychiatrische Abteilung im Pflegezentrum Frauensteinmatt befindet sich mit Aufenthaltskosten in Höhe von Fr. 270.90 pro Tag im oberen Mittelfeld.

Bei den Ergänzungsleistungen können für den Aufenthalt in einem Heim unter dem geltenden Recht pro Tag Kosten in Höhe von maximal Fr. 220.30 angerechnet werden (Stand 1. Januar 2024). In den meisten spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen ergeben sich entsprechend ungedeckte Kosten pro Aufenthaltstag zwischen 0 und 104 Franken. Die ungedeckten Kosten werden seit mehreren Jahren von der jeweiligen Herkunftsgemeinde übernommen.

Die Änderungen in § 2 EG ELG zielen darauf ab, dass die Kosten eines Aufenthalts in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung wieder – wie im Bundesrecht vorgesehen – von den Ergänzungsleistungen übernommen werden können.

5. Anspruchsberechtigung bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 EG ELG)

§ 2 EG ELG enthält Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 2 ELG, welcher die Anerkennung der Ausgaben für die Berechnung der Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen bei Personen regelt, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben.

5.1. Änderungen im Überblick

5.1.1. Festlegung der Höchstgrenze

Die Festlegung der Höchstgrenze für die anrechenbaren Kosten bei einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital wird vollständig an den Regierungsrat delegiert und der gesetzliche Rahmen für deren Festlegung wird aufgehoben (siehe Ausführungen unter Ziff. 5.2 zu Absatz 1).

5.1.2. Keine Höchstgrenze für Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung

Bei einem notwendigen Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung werden die effektiven Kosten des Aufenthalts übernommen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (siehe Ausführungen unter Ziff. 5.2 zu Absatz 1a).

5.1.3. Neue Definition der von der Höchstgrenze erfassten Kosten

Die anrechenbaren Kosten, für die eine Höchstgrenze festgelegt wird, umfasst bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim die Kosten für die Pension und die Betreuungsleistungen (Aufenthalt) in der allgemeinen Langzeitpflege. Beim Aufenthalt in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung umfassen die anrechenbaren Kosten die Eigenleistungen gemäss § 30 des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG; BGS 861.5). Der Kostenanteil an der medizinischen Pflege, welchen die betroffenen Personen zu tragen haben, wird nicht (mehr) von der Höchstgrenze erfasst (siehe Ausführungen unter Ziff. 5.2 zu Absatz 1 und 2).

5.1.4. Subsidiäre Unterstützungspflicht der Gemeinden

Sollten die Ergänzungsleistungen im Einzelfall nicht zur Deckung der Kosten für einen länger dauernden Aufenthalt in einem Heim oder Spital ausreichen, übernimmt die Gemeinde die ungedeckten Kosten ausserhalb der Sozialhilfe (siehe Ausführungen unter Ziff. 5.2 zu Absatz 2a).

5.1.5. Redaktionelle Anpassungen

Die redaktionellen Anpassungen in Absatz 1 sollen die Lesbarkeit verbessern, indem für die Definition eines Heims auf die entsprechende Verordnung auf Bundesebene verwiesen wird. Die Änderungen in Absatz 2 wurden notwendig aufgrund der Neuformulierung von Absatz 1.

5.2. Erläuterungen

Absatz 1 (geändert): Delegation an Regierungsrat und redaktionelle Anpassungen

Der *Geltungsbereich* umfasst weiterhin den Aufenthalt in verschiedenen Heimen inklusive Behindertenwohnheimen; anstelle der Aufzählung der einzelnen Heimarten wird auf die Verordnung zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) verwiesen.

Nach Artikel 9 Absatz 5 Buchstabe h ELG bestimmt der Bundesrat die Definition eines Heimes. Als Heim gilt gemäss Artikel 25a Absatz 1 ELV jede Einrichtung, die von einem Kanton als Heim anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt. Über diese Definition hinaus finden sich in der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen (WEL)⁵ unter Ziffer 3.1.5.1 weitere Ausführungen.

Zusammenfassend gelten bei den Ergänzungsleistungen Einrichtungen als Heim oder Spital, die

- über eine gesundheitspolizeiliche kantonale Betriebsbewilligung verfügen,
- auf einer kantonalen Pflegeheim- oder Spitalliste gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) fungieren,
- gestützt auf das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) anerkannt sind oder
- eine Person beherbergen, die von der IV-Stelle als Heimbewohnerin eingestuft worden ist.

Neu wird in Absatz 1 präzisiert, dass die *Höchstgrenze* für die anrechenbaren Kosten die in Rechnung gestellten *Kosten für den Aufenthalt in einem Heim umfasst (Tagestaxe)*. Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim sind dies die Kosten für die Pension⁶ und Betreuung⁷; bei einem Aufenthalt in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung die Kosten für die Eigenleistung gemäss § 30 LBBG⁸.

⁵ Abrufbar unter: [Dokumente | BSV Vollzug](#).

⁶ Die Pensionstaxe umfasst die Kosten für die Unterkunft mit kompletten Pflegebett, die Kosten für Vollpension, für die Besorgung der persönlichen Wäsche, Zimmerreinigung, Nebenkosten sowie die Teilnahme an Anlässen und kulturellen Veranstaltungen, die durch das Heim angeboten werden (§ 7 der Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege [Langzeitpflege-Verordnung, LpFV; BGS 826.113]).

⁷ Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen (§ 8 Abs. 1 LpFV).

⁸ Die Eigenleistungen gemäss § 30 LBBG werden in § 4 des Reglements über die Eigenleistungen im Rahmen des Gesetzes über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (Reglement Eigenleistung, RegE; BGS 861.514) in Franken festgesetzt und bei Bedarf angepasst.

Der Eigenanteil an den Pflegekosten in Höhe von 23 Franken pro Tag (Stand 2024), den die pflegebedürftige Person gemäss Artikel. 25a Absatz 5 KVG zu übernehmen hat, wird zwar von den Ergänzungsleistungen übernommen, jedoch nicht zu den Kosten gezählt, deren Höhe begrenzt wird. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass die Kantone für den Selbstbehalt der Versicherten an der Pflege auf jeden Fall aufzukommen haben, während die Begrenzung bei der Pension und Betreuung verhindert, dass der Aufenthalt in einem Pflegeheim mit erhöhtem Standard über die Ergänzungsleistungen finanziert wird.

Die Festlegung der Höchstgrenze wird neu vollständig auf den Regierungsrat übertragen, auf die *Festsetzung eines Rahmens für die Festlegung dieser Höchstgrenze im Gesetz wird verzichtet*.

Seit 2011 legte der Regierungsrat gestützt auf § 2 Absatz 1 EG ELG die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen in der entsprechenden Verordnung (BGS 841.712) fest. Dabei konnte er die Höchstgrenze bis zu einem Rahmen von 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe A Ziffer 1 ELG festlegen. Der verbindliche Rahmen für die Festlegung dieser Höchstgrenze wird aufgehoben, da der Regierungsrat bei der Festlegung der Höhe der maximal anrechenbaren Kosten nicht frei ist, sondern diese gemäss Bundesrecht so ansetzen muss, dass eine pflegebedürftige Person die Kosten eines Heimaufenthaltes mit Ergänzungsleistungen finanzieren kann. Ein Rahmen im kantonalen Recht, der vom Regierungsrat nicht überschritten werden darf, könnte – wie dies heute bei der spezialisierten Langzeitpflege der Fall ist – dazu führen, dass ein bundesrechtswidriger Zustand (Sozialhilfebedürftigkeit infolge Heimaufenthalt) nur abgewendet werden kann, indem die Gemeinden in die Bresche springen und die Differenz zu den effektiven Kosten übernehmen, bis der Gesetzgeber durch Anhebung des Rahmens für die Festlegung der Höchstgrenze die Situation wieder bereinigt. Eine solche Lösung erscheint nicht mehr zweckmässig.

Absatz 1a (neu): Spezialisierte Langzeitpflege

Absatz 1a legt fest, dass bei einem notwendigen Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung keine Höchstgrenze für die anrechenbaren Kosten gilt, sondern die effektiv in Rechnung gestellten Kosten gemäss publizierten Taxen von den Ergänzungsleistungen übernommen werden.

Wie oben bei Absatz 1 ausgeführt, legt der Regierungsrat bei den maximal anrechenbaren Kosten in einem Heim für allgemeine Langzeitpflege wie bisher eine Höchstgrenze fest. Das ist sinnvoll, weil die Angebote der allgemeinen Langzeitpflege gut miteinander vergleichbar und mengenmässig relevant für die Gesamtkosten sind. Die Kosten eines Aufenthalts in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung unterscheiden sich hingegen je nach Betreuungsintensität der psychiatrisch erkrankten und pflegebedürftigen Person stark (siehe auch Ziff. 4). Deshalb sollen in diesen Fällen die Ergänzungsleistungen grundsätzlich die effektiv anfallenden Kosten decken.

Der Regierungsrat wird in Satz 2 ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Darin sollen einerseits die spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtungen, welche unter Absatz 1a fallen, namentlich bestimmt werden. Dabei können über die oben erwähnten Angebote im Bereich der psychiatrischen Langzeitpflege hinaus auch andere spezialisierte stationäre Angebote wie z. B. Palliative Care berücksichtigt werden.⁹ Der Regierungsrat sorgt dafür, dass nur geeignete Einrichtungen bestimmt werden; diese sollen ausserdem keinen übertrieben hohen oder sogar luxuriösen Standard bieten, um auch hier zu vermeiden, dass beliebig hohe Kosten übernommen werden müssen.

Andererseits sollen Kriterien festgelegt werden, die seitens der betroffenen Personen erfüllt sein müssen, damit die effektiv anfallenden Kosten bei den Ergänzungsleistungen angerechnet werden können. Im Bereich der psychiatrischen Langzeitpflege gehört dazu das Vorliegen einer psychiatrischen Diagnose sowie

⁹ Der Regierungsrat ist jedoch nicht verpflichtet, alle von den Gemeinden als «spezialisierte Langzeitpflege» bezeichneten Angebote abzudecken, sondern kann einen eigenen Massstab anlegen.

der Nachweis, dass der Aufenthalt in einem klassischen Pflegeheim im Kanton Zug nicht (mehr) möglich ist – der Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung ist somit aus medizinischer und sozialer Sicht tatsächlich notwendig.

Absatz 2: Redaktionelle Änderungen

Absatz 2 weist den Regierungsrat an, dass er bei der Festlegung der Höchstgrenze die Kosten eines Standardzimmers zu berücksichtigen hat. Diese Bestimmung wird unverändert übernommen, jedoch redaktionell angepasst.

Da der Eigenanteil an den Pflegekosten nicht mehr von der Höchstgrenze erfasst wird, werden die entsprechenden Passagen gestrichen, ebenso der Hinweis auf die Kosten, welche die Gemeinden im Rahmen der Restfinanzierung der Pflege zu übernehmen haben.

Bei der Neufestsetzung der Altersrenten kann der Bundesrat u. a. den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf in angemessener Weise anpassen (Art. 19 ELG). In diesem Fall erhöht sich die frankenmässige Höchstgrenze für die maximal anrechenbaren Kosten bei einem Heimaufenthalt automatisch mit, da die Höchstgrenze in Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) ausgedrückt wird.¹⁰ Dieses System hat sich bewährt und soll fortgesetzt werden.

Absatz 2a (neu): Subsidiäre Unterstützungspflicht der Gemeinden

Die in *Absatz 2a* neu festgelegte Unterstützungspflicht der Gemeinden soll verhindern, dass pflegebedürftige Personen von der Sozialhilfe abhängig werden, wenn sie in einem Pflegeheim oder Spital wohnen, dessen Aufenthaltskosten nicht mit Ergänzungsleistungen gedeckt werden können. Diese Situation kann in konkreten Einzelfällen auch mit den Anpassungen in Absatz 1 und dem neuen Absatz 1a eintreten.

Dies z. B. wenn eine Person ihr Vermögen durch die Finanzierung des Heimaufenthalts aufgebraucht hat, so dass sie für die Zukunft Ergänzungsleistungen beanspruchen muss, die Pensions- und Betreuungskosten der von ihr bewohnten Zimmerkategorie über der Höchstgrenze für die anrechenbaren Kosten liegen und kein mit Ergänzungsleistungen finanzierbares, sozialverträgliches Bett zur Verfügung steht. Die gleiche Situation kann entstehen, wenn eine pflegebedürftige Person, die Ergänzungsleistungen bezieht, kurzfristig – z. B. nach einem Spitalaufenthalt – in ein Pflegeheim eintreten muss und kein Platz verfügbar ist, der mit Ergänzungsleistungen finanziert werden kann.

In diesen Situationen müssen die Gemeinden ihre Einwohnerinnen und Einwohner mit eigenen Beiträgen ausserhalb der Sozialhilfe unterstützen, bis ein passendes Zimmer gefunden werden kann.

Die Gemeinden unterstützten in diesen Fällen schon bisher pflegebedürftige Personen im Rahmen ihrer Versorgungspflicht in der stationären Langzeitpflege (§ 4 Abs. 2 Spitalgesetz [BSG 826.11]). Einige Gemeinden entrichten diese Beiträge gestützt auf die Sozialhilfe, was zu einem im Vergleich zum Sozialversicherungsrecht erhöhten Vermögensverzehr führt. Die einschlägige rechtliche Grundlage wird nun im EG ELG geschaffen, um die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden.

Die Unterstützungspflicht der Gemeinden ist aber subsidiär und nur für Einzelfälle gedacht. Der Regierungsrat hat die Höchstgrenze in der allgemeinen Langzeitpflege so hoch anzusetzen, dass genügend Betten in Pflegeheimen im Kanton Zug mit den Ergänzungsleistungen finanziert werden können.¹¹

¹⁰ Mit der automatischen Anpassung an den Teuerungsausgleich auf Bundesebene erhöhte sich die Höchstgrenze für die maximal anrechenbaren Kosten zwischen 2016 und 2025 um 7 Prozent von Fr. 216.70 auf Fr. 232.80 pro Aufenthaltstag.

¹¹ In den Jahren 2024 und 2025 waren rund 70 Prozent der Pflegeheimplätze im Kanton Zug mit Ergänzungsleistungen finanzierbar, wobei der Anteil der EL-Bezügerinnen und -bezüger in den Pflegeheimen in den Jahren 2023 und 2024 bei 36 Prozent lag.

Die subsidiäre Unterstützung von pflegebedürftigen Personen mit Ergänzungsleistungen bei einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Langzeitpflegeeinrichtung wird in Zukunft wegfallen (siehe Ausführungen zu Absatz 1a).

Titel 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen: Aufhebung

§ 16 (Aufhebung bisherigen Rechts) und § 18 (Inkrafttreten) werden aufgehoben, da diese in der GS-Version unter den Ziffern III. und IV. aufgeführt werden, bzw. in der BGS in der Änderungstabelle ersichtlich sind.

§ 17 regelt im Rahmen der Revision per 1. Januar 2011 den Besitzstand bei Personen in Heimen. Es sind keine Personen bekannt, die heute noch nach altem Recht eine höhere Tagestaxe beziehen. Diese Bestimmung ist deshalb obsolet und kann aufgehoben werden.

IV. Schlussklausel: Inkrafttreten und Genehmigung durch den Bund

Gemäss Art. 29 ELG sind die von den Kantonen erlassenen Vollzugsbestimmungen dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Festlegung von Höchstgrenzen für die anrechenbaren Kosten bei einem Aufenthalt in einem Heim oder Spital stützt sich auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ELG.

Da die verabschiedeten Bestimmungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund stehen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden müssen, bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Revision des EG ELG zielt darauf ab, dass die Kosten für einen Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung – wie im Bundesrecht vorgesehen – von den Ergänzungsleistungen übernommen werden. Die Deckung dieser Kosten hat finanzielle Auswirkungen auf die Staatsrechnung, wobei die Mehrkosten nur grob und im Sinne einer Obergrenze geschätzt werden können.

6.1.1. Berechnungsmethode

Die Mehrkosten für die Deckung der Kosten bei einem Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung in der Staatsrechnung werden von mehreren Variablen beeinflusst. Dazu gehört nicht nur die Anzahl Personen, die in einer spezialisierten Institution leben, sondern auch wie viel Betreuung die einzelne Person benötigt und ob sie sich aufgrund ihrer Krankheit in einer geschlossenen Abteilung aufhält.

Der vorliegend geschätzte Aufwand berücksichtigt die Maximalkosten, die bei einem Aufenthalt in einer spezialisierten Einrichtung¹² entstehen können. Dieser Ansatz soll dazu dienen, eine Obergrenze für die finanziellen Auswirkungen zu schätzen.

Die Berechnung basiert auf folgenden Parametern:

- Anzahl Personen, die wegen einer psychiatrischen Störung im Jahr 2024 in einer spezialisierten Einrichtung wohnten und Ergänzungsleistungen bezogen (Stichtagerhebung; siehe oben Ziff. 3);
- Pensionstaxe für ein Einzelzimmer;
- Zuschlag für geschlossene Abteilung;
- Höchste Betreuungsstufe;

¹² Beim Vergleich wurden die Institutionen der psychiatrischen Langzeitpflege berücksichtigt, die als «vergleichbare Institutionen» gemäss § 1 Abs. 1 Bst. h der Verordnung über die maximal anrechenbaren Kosten für Tagestaxen bei den Ergänzungsleistungen gelten.

- Für die Schätzung der *Kostenentwicklung* wird einerseits die demografische Entwicklung berücksichtigt (Zunahme der pflegebedürftigen Bevölkerung gemäss Obsan-Studie 2023) und andererseits wird von einer Teuerung von 2 Prozent ausgegangen.

6.1.2. Geschätzter Mehraufwand in Prozent

Der Aufwand des Kantons Zug bei den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen betrug im Jahr 2023 netto rund 37,7 Mio Franken.

Mit der Vergütung der effektiven Aufenthaltskosten in einem Heim für die spezialisierte Langzeitpflege würde der Nettoaufwand pro Jahr unter Berücksichtigung der obigen Parameter im Durchschnitt maximal rund 2,4 Prozent höher ausfallen.

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

* Die Prognosen für den Aufwand basieren auf einer Erhebung der Ausgleichskasse 2024 (Stichtag 28. September) und damit auf folgender Berechnungsbasis (siehe auch Ziff. 6.1.1 Berechnungsmethode):

- 403 Personen im AHV-Alter mit Ergänzungsleistungen, die in einem Pflegeheim wohnen, davon 26 Personen in einer spezialisierten Langzeitpflegeeinrichtung (6.45 %);
- Finanzplan:
Hochrechnung anhand der prognostizierten Zunahme der pflegebedürftigen Bevölkerung im Kanton Zug (Obsan-Studie 2023): Anzahl Personen im AHV-Alter mit EL, die in einem Pflegeheim wohnen (2026: 430 / 2027: 456 / 2028: 483)
2 Prozent Teuerung pro Jahr;
- Maximale Kosten pro Aufenthaltstag (Haus Wäckerling, ZH; Taxen 2024): Fr. 330.00;
- Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr bei alleinstehenden Personen, die zu Hause leben (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG): 20'100 Franken (Stand 2024).

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Gemeinden bisher die ungedeckten Kosten bei einem Aufenthalt in einer spezialisierten Langzeitpflege-Einrichtung übernommen haben, reduziert sich die Belastung der Gemeinden grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Mehrkosten beim Kanton zunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinden bisher nicht in jedem Einzelfall die Maximalkosten vergütet haben. Die effektiven Minderausgaben liegen deshalb tiefer als in Ziff. 6.1 ausgewiesen.

6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Die Leistungsaufträge in den Ämtern müssen nicht angepasst werden.

7. Zeitplan

29. Januar 2026	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
März 2026	Kommissionssitzung(en)
März 2026	Kommissionsbericht
April 2026	Beratung Staatswirtschaftskommission
April 2026	Bericht Staatswirtschaftskommission
21. Mai 2026	Kantonsrat, 1. Lesung
27. August 2026	Kantonsrat, 2. Lesung
03. September 2026	Publikation Amtsblatt
02. November 2026	Ablauf Referendumsfrist
April 2027	Allfällige Volksabstimmung
01. Januar 2027	Inkrafttreten, falls kein Referendum ergriffen wird und Genehmigung Bund vorliegt

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Änderungen EG ELG (GS Version)